

gungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Angriffe auf die Staats- und Gesellschaftsordnung und zu weiteren wichtigen Fragen.

In die umfassende Verantwortung für den Sch. sind die örtlichen Volksvertretungen fest einbezogen. So bestimmt § 2 Abs. 6 GöV, daß sie eine hohe Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte der Bürger tragen. Die örtlichen Volksvertretungen haben für die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit, für die Festigung von Ordnung und Sicherheit im Territorium zu sorgen und haben die Kontrolle darüber auszuüben. In den Tagungen der Volksvertretungen werden die für das jeweilige Territorium erforderlichen Maßnahmen zum Sch. beraten und beschlossen, die dann die Abgeordneten in ihren Arbeits- und Wirkungsbereichen und im Rahmen der ständigen Kommissionen mit verwirklichen helfen. Sie stützen sich dabei auf die Mitarbeit von gesellschaftlichen Kräften in den Betrieben und Wohngebieten (Organe der ABI, Konflikt- und Schiedskommissionen, Aktive „Ordnung und Sicherheit“, Schöffen) und pflegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schutz- und Sicherheitsorgane.

E. Oeser, Wenn Du den Frieden willst . . . , Berlin 1980 (Recht in unserer Zeit, Heft 25); U. Dähn, Schutz des sozialistischen Eigentums vor Straftaten, Berlin 1982 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); G. Sarge/H. Pompoes, Volkseigentum - was es dich angeht, Berlin 1982 (Recht in unserer Zeit, Heft 39).

**Sekretär der ständigen Kommission** - in der Regel berufenes Mitglied einer —> Kommission der örtlichen Volksvertretung, das den —> Vorsitzenden der ständigen Kommission in seiner Arbeit berät und unterstützt, die Aktivitäten der Kommission und ihrer Mitglieder organisiert und koordiniert. Er unterstützt die Planung, Durchführung und Auswertung der gesamten Tätigkeit der Kommission. Die Funktion des S. leitet sich aus der Stellung der Kommission als Organ der Volksvertretung und aus der Verantwortung des Rates

für die Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeit der Kommissionen ab. Der S. wird dementsprechend vom Rat vorgeschlagen, von der Kommission bestätigt und ist diesen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er sollte von der Volksvertretung als Mitglied der Kommission berufen werden, womit er die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder erhält. Es hat sich bewährt, diese Funktion verantwortlichen Mitarbeitern der Fachorgane der Räte, z. B. stellvertretenden Abteilungsleitern oder Referatsleitern, zu übertragen. In den Kommissionen der Gemeindevertretungen werden damit auch Bürger beauftragt, die nicht Mitarbeiter des Rates der Gemeinde sind. Der S. arbeitet eng mit dem Sekretär des Rates und dem jeweiligen Ratsmitglied zusammen.

Es ist Aufgabe des S., die Bedingungen zu schaffen, damit die Kommission und alle Mitglieder ihrer Verantwortung gerecht werden können. Er sichert die Unterstützung durch die Mitarbeiter der Fachorgane, die inhaltliche und technisch-organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung operativer Einsätze, Kontrollen und von Qualifizierungsmaßnahmen, gewährleistet die regelmäßige Information der Kommissionsmitglieder über neue gesetzliche Regelungen, über Beschlüsse des Rates sowie über die Tätigkeit des jeweiligen Fachorgans. Weiterhin organisiert er die Bearbeitung von Vorschlägen und Hinweisen der Abgeordneten sowie von Eingaben. Besonders wichtig ist die Kontrolle über die fristgemäße Bearbeitung der Eingaben, die von Abgeordneten an die Fachorgane weitergeleitet wurden, sowie über die Rückinformation an die Abgeordneten. Der S. ist für die Protokollführung (—> Protokoll) bei Sitzungen und anderen Aktivitäten der Kommission verantwortlich; er hat die Festlegungen an die Adressaten weiterzuleiten.

**Sekundärrohstofffassung und -Verwertung** — Sammlung, Aufbereitung und Nutzbarmachung von Abfällen und Rückständen, die im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß und in den Haushalten der Bevölkerung anfallen und die mit geeigneten Methoden und Verfahren einer volkswirtschaftlichen Wiederverwendung zugeführt werden können.